



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 524-531)**
Titel **Änderung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden**
Ordnungsnummer
Datum 22.06.1977

[S. 524] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung

1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art Fr.
10.– bis 200.–
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr 10.– bis 2500.–
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen 20.– bis 1000.–
// [S. 525]
5. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen
Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr bezogen werden.
6. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziffern 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

B. Einbürgerungen und Heimatscheine

1. Bürgerrechtserteilungen (ohne Einkaufsgebühr) 50.– bis 200.–
2. Ausstellung von Heimatscheinen, ohne Beglaubigungskosten des Statthalters und der Staatskanzlei 15.–
Eintrag des Doppelbürgerrechts 10.–
3. Ausstellung von Heimatausweisen 10.–

C. Finanzverwaltung

1. Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften
 - jährlich pro Fr. 1000.– 2.–
 - [jährlich] unter Fr. 1000.– 2.–
 - oder pauschal, höchstens aber 10.–
2. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)
 - jährlich pro Fr. 1000.– 2.–
 - [jährlich] unter Fr. 1000.– 2.–
 - oder pauschal // [S. 526]

D. Polizeiverwaltung

1. Niederlassungsbewilligungen (Schriftenempfangsschein) sowie Aufenthaltsbewilligungen und deren Erneuerung, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriften, Schreibgebühr inbegriffen, für Schweizerbürger 3.– bis 6.–
- 1a. Meldegebühren für Ausländer 10.–
2. Einfache Wohnsitzbestätigungen 6.–
3. Identitätskarten, Schreibgebühr inbegriffen, bis zum vollendeten 15. Altersjahr
 - 6.–
 - übrige 12.–
4. Passempfehlungen, Wohnsitz- und Handlungsfähigkeitszeugnisse, Schreibgebühr inbegriffen 10.–
- 4a. Leumundszeugnisse 15.–
5. Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -erneuerung, Schreibgebühr inbegriffen 6.–
6. Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (auch Ausländer) 7.– bis 12.–
7. Behandlung von Gesuchen um Erteilung oder Verlegung von Wirtschaftspatenten (ohne Insertionskosten) 20.– bis 200.–

Ziffern 8–10 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

E. Bauwesen

1. Erteilung von Baubewilligungen, einschliesslich Kosten für die Prüfung und Ausschreibung des Baugesuches (ohne Insertionskosten) 20.– bis 5000.–
 - Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichs-



// [S. 527] weise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.

Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.

2. Rohbauabnahme: Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung
3. Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme): Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung
4. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst, für Augenscheine und Ausnahmebewilligungen) 10.– bis 200.–

F. Vormundschaftswesen

1. Anträge betreffend Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft (Art. 369, 370 ZGB, §§ 40, 83 EG zum ZGB), betreffend Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB, § 91 EG zum ZGB) und betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB, §§ 40, 70 EG zum ZGB), Anordnungen zur vorläufigen Fürsorge (Art. 386 ZGB) 10.– bis 500.–
2. Anträge betreffend Entmündigung wegen Freiheitsstrafe (Art. 371 ZGB, §§ 40, 86 EG zum ZGB), Entmündigung oder Verbeiständung auf eigenes Begehren (Art. 372, 394 ZGB, § 87 EG zum ZGB) 10.– bis 200.–
3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige (Art. 368 ZGB, vgl. Art. 274, 285, 286, 286a ZGB, § 68 EG zum ZGB, Art. 311 Abs. 2, 324, 325 ZGB) 10.– bis 200.–
Die Gebühr darf nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an // [S. 528] einen Gewaltsentzug nach Art. 285 ZGB erfolgt.
4. Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung (Art. 283, 284, 297 ZGB, §§ 59 ff. EG zum ZGB) 10.– bis 400.–
5. Anordnung einer Beistandschaft bei ausserehelicher Schwangerschaft oder Geburt (Art. 311 Abs. 1 ZGB) 10.– bis 70.–
6. Anordnung einer Beistandschaft in den Fällen von Art. 392, 393, 282, 762, 823 ZGB 10.– bis 1000.–
7. Aufhebung von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften, Wiederherstellung der elterlichen Gewalt und Aufhebung von zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung angeordneten Vorkehrungen, beziehungsweise Antragstellung hierüber (Art. 431 ff., 287, 288 ZGB, §§ 40, 10.– bis 400.–



89, 91, 71 EG zum ZGB)

Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen, beziehungsweise beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme durch eine andere gebührenpflichtige Massnahme ersetzt wird.

8. Aufnahme eines amtlichen Inventars: Bis zu einem Reinvermögen von Fr. 10000.–
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| eine Grundgebühr für den ganzen Tag | 50.– bis 250.– |
| [eine Grundgebühr für den] halben Tag | 25.–bis 130.– |
| [eine Grundgebühr für] die Stunde von | 10.– bis 30.– |
- Für Reinvermögen über Fr. 10000.– kann zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden von 10.– bis 3000.–
// [S. 529]

Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.

9. Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars, von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen von Reinvermögen über Fr. 5000.– 10.– bis 3000.–

Bei jährlicher Berichterstattung und Rechnungsablegung ist die Prüfung und Abnahme bis Fr. 10000.– Reinvermögen gebührenfrei; darüber hinaus wird die Hälfte der Gebühr berechnet.

Ziffer 8, letzter Absatz, findet entsprechende Anwendung.

10. Für die Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars (Art. 291 ZGB, § 58 Abs. 1 EG zum ZGB) kann die Hälfte der in Ziffer 9 Abs. 2 vorgesehenen Gebühr berechnet werden.

Die Vormerknahme von Elternberichten über Änderungen im Stande und in der Anlage des Kindesvermögens (Art. 291 ZGB und Ziffer 13 des Kreisschreibens der Justizdirektion vom 15. Dezember 1911 betreffend Einführung in das Zivilgesetzbuch) erfolgt in der Regel gebührenfrei. Erweist sich ein Elternbericht als unrichtig oder unvollständig oder werden persönliche Einvernahmen oder anderweitige Nachforschungen notwendig, so darf für die Prüfung und allfällige Richtigstellung des Berichtes je nach den Vermögensverhältnissen und dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Gebühr berechnet werden von

10.– bis 250.–
// [S. 530]

11. Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen (§ 125 EG zum ZGB) 10.– bis 250.–
12. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften (Art. 377 ZGB), Beschlüsse, Erklärungen und Anweisungen der Vormundschaftsbehörde in den Fällen von Art. 421, 177, 181, 204 Absatz 2, 218 Abs. 2, 229, 232, 272, 282, 418, 419 ZGB, Wahl des Vormundes bei wiederholtem Wechsel in dessen Person 10.– bis 600.–
13. Anträge an die Aufsichtsbehörden gemäss Art. 422 ZG 10.– bis 300.–
14. Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Richter in den Fällen von Art. 15, 96, 156, 157, 268 a und 362 ZGB 10.– bis 100.–
15. Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen (Art. 420 Abs. 1, 99 ZGB) 10.– bis 200.–
16. Vorkehrungen und Anträge nach dem kantonalen Versorgungsgesetz (§§ 14 lit. c, 10, 17, 20–26) 10.– bis 100.–
17. Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde im Zustimmungsverfahren vor der Adoption (Art. 365 a–d ZGB) 10.– bis 50.–

Lit. G. unverändert.

§ 2 Abs. 1. An Schreibgebühren werden verrechnet:

- a) Für jede Seite Format A4. 4.–
für jede Seite Format A 5 3.–
für eine angefangene Seite, sofern höchstens bis zur Hälfte beschrieben 1.50 bis 3.–
Für engbeschriebene Seiten kann die doppelte Gebühr verrechnet werden. // [S. 531]
Für Ausfertigung in fremden Sprachen und Übersetzung ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.
- b) Für gedruckte Ausfertigungen pro Seite 5.–
Angefangene Seiten werden voll berechnet.
- c) Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen 3.–
- d) Für Fotokopien, Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen . –.50 bis 10.–

II. Die Verordnung über das kantonale Strafregister vom 12. März 1975 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2. Gemeindebehörden, die Leumundszeugnisse im Sinne von § 76 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 ausstellen müssen, haben über die betreffenden Personen bei der Kantonspolizei einen entsprechenden Auszug aus



dem Strafregister einzuholen. Die Kantonspolizei belastet die Gemeinde für jeden Auszug mit Fr. 8.–.

III. Diese Änderungen treten auf den 1. August 1977 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]